



Az. 461.003

Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtung „Flößerkindergarten“ der Gemeinde Steinmauern (Kindergartenordnung)

Die Gemeindeverwaltung Steinmauern betreibt die kommunale Kindertageseinrichtung „Flößerkindergarten“ als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Für die Arbeit im Flößerkindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Kindergartenordnung, die mit Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Inhalt

§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Aufnahme	3
§ 3 Besuch der Einrichtung / Betreuungszeiten	4
§ 4 Ferienregelung und Schließung.....	5
§ 5 Regelung in Krankheitsfällen	5
§ 6 Kündigung	6
§ 7 Benutzungsgebühr	6
§ 8 Versicherung	7
§ 9 Aufsicht.....	7
§ 10 Erziehungspartnerschaft.....	8
§ 11 Datenschutz.....	8
§ 12 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Flößerkindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch entsprechende Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags im Flößerkindergarten orientieren sich die Mitarbeiter an den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen sowie den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Elementarpädagogik.
- (3) Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu gemeinschaftsfähigem Verhalten angeleitet.
- (4) Bedingt durch die Herkunft der Kinder ergeben sich unterschiedliche soziale, weltanschauliche, religiöse und sprachliche Gegebenheiten. Hierauf wird bei der Betreuung im Flößerkindergarten Rücksicht genommen.
- (5) Der Flößerkindergarten wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Aufnahme

- (1) Das Betreuungsangebot des Flößerkindergartens richtet sich nach der vom Landesjugendamt (KVJS) erteilten Betriebserlaubnis mit den entsprechenden Regelungen zu den Betreuungszeiten, dem Alter der zu betreuenden Kindern und dem Mindestpersonalschlüssel.
- (2) Im Flößerkindergarten werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Kinderkrippe des Flößerkindergartens werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren aufgenommen. Für die Aufnahme der Kinder wird eine Eingewöhnungszeit individuell und in Absprache mit den Eltern gestaltet.
- (3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes im Flößerkindergarten.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Abschluss eines Betreuungsvertrags. Hierfür ist eine Betreuungsanfrage online über das Elternportal von Little Bird durch die Personensorgeberechtigten zu stellen und von der Einrichtungsleitung zu bestätigen. Der unterschriebene Betreuungsvertrag sowie die entsprechenden Anlagen (Weitere Angaben zum Kind, Abholregelung, Verabreichung von Notfallmedikamenten etc.) müssen dem Träger oder der Einrichtungsleitung vorliegen.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, werden nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Träger aufgenommen, sofern ihren persönlichen Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen und die Belange der übrigen Kinder nicht beeinträchtigt werden. Der Träger und die Einrichtungsleitung bemühen sich, den persönlichen Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden und nach Möglichkeit das erforderliche Personal bereitzustellen.

Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtung „Flößerkindergarten“ der Gemeinde Steinmauern

- (6) Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 6 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.
- (7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfung gegen Tetanus, Diphtherie, Wundstarrkrampf, Hepatitis B und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Sollten die empfohlenen Impfungen, nicht vorliegen, so ist ein Nachweis über eine Impfberatung des Haus- oder Kinderarztes vorzuweisen.
- (8) Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernimpfschutz gemäß § 20 Abs. 8ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich. Ausnahmen sind nur durch ärztliches Attest möglich und werden im Einzelfall entschieden.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen ihrer Anschrift oder Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen schnellst möglich erreichbar zu sein.
- (10) Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht nicht.

§ 3

Besuch der Einrichtung / Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Flößerkindergarten regelmäßig besucht werden.
- (3) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Flößerkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgesetzten Ferien- bzw. Schließtage, geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten hängen von den jeweiligen Angebotsarten ab und werden auf der Homepage der Gemeinde und im kommunalen Kita-Portal veröffentlicht.
- (5) Der Besuch des Flößerkindergartens regelt sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten zu halten. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal des Flößerkindergartens nicht gewährleistet.
- (6) Die Kinder sollen im Rahmen der im Flößerkindergarten festgelegten Bring- und Abholzeiten in den Flößerkindergarten gebracht bzw. abgeholt werden. Um einen reibungslosen und harmonischen Tagesablauf zu gewährleisten, ist eine Bringzeit von 07:00 bis 09:00 Uhr festgelegt. Die Abholzeit beginnt ab 13:00 Uhr und ist pünktlich bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit einzuhalten. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtung „Flößerkindergarten“ der Gemeinde Steinmauern

- (7) Wird ein Kind bis zum Ende der Betreuungszeit aus der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, tritt folgender Ablauf in Kraft:
1. Die Mitarbeiter versuchen die Personensorgeberechtigten bzw. die in den Notfallkontakten aufgeführte/n Person/en telefonisch oder ggf. auch persönlich zu erreichen.
 2. Sollte die Erreichbarkeit und sofortige Abholung des Kindes durch die unter Ziffer 1 genannten Personen nicht möglich sein, behält sich der Träger vor, die entstehenden Personalmehrkosten den Personensorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.

§ 4

Ferienregelung und Schließung

- (1) Die Ferienzeiten und Schließtage werden für ein Kalenderjahr festgesetzt und zu Beginn des Kindergartenjahres für das darauffolgende Jahr bekanntgegeben.
- (2) Muss der Flößerkindergarten oder eine Gruppe des Flößerkindergartens aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, oder verschieben sich die Öffnungszeiten wegen bspw. Veranstaltungen oder Aktionen, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (3) Der Träger des Flößerkindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Flößerkindergartens oder einer Gruppe des Flößerkindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Flößerkindergarten zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.
- (4) Schadensersatzansprüche werden nicht gewährt.

§ 5

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann telefonisch oder schriftlich durch die KiKom App bis 09:00 Uhr erfolgen. Bei akuten ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten können die Kinder nicht in dem Flößerkindergarten betreut werden und sind zu Hause zu behalten.
- (2) Tritt bei einem Kind während der täglichen Betreuungszeit eine Erkrankung auf, können die Personensorgeberechtigten aufgefordert werden, es umgehend abzuholen.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (4) Über Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) und bei Befall von Kopfläuse sowie Krätzmilben ist die Einrichtungsleitung unverzüglich, jedoch spätestens an dem der Erkrankung folgenden

Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtung „Flößerkindergarten“ der Gemeinde Steinmauern

Tag zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Verdacht einer dieser Krankheiten ist ein Kindergartenbesuch ebenfalls ausgeschlossen.

- (5) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Flößerkindergarten wieder besuchen kann, und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes oder werden durch das Hausrecht geregelt.
- (6) Bei Brüchen und schwereren Verletzungen ist auf Verlangen der Einrichtungsleitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, die eine Teilnahme am Kindergartenalltag ohne Folgebeeinträchtigungen bestätigt.
- (7) Medikamente können nur mit schriftlicher Vergabeanordnung eines Arztes verabreicht werden. Es ist zudem die Anlage „Verabreichung von Notfallmedikamenten im Flößerkindergarten Steinmauern“ zu verwenden, die ebenfalls einen Ausschluss von Schadensersatzansprüchen beinhaltet.
- (8) Wenn bei einem Kind Allergien bekannt sind, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber zu informieren, ebenso über die erforderlichen Notfallmaßnahmen. Falls ein entsprechendes Notfallset vorhanden ist, so hat das Kind es für den Besuch der Einrichtung mitzuführen.

§ 6

Kündigung

- (1) Für die Kündigung des Benutzungsverhältnisses gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde (Kindergartensatzung).
- (2) Anträge auf Gruppenwechsel innerhalb des Flößerkindergartens sind nur zum nächsten 1. eines Monats möglich und muss der Einrichtungsleitung vier Wochen vor dem Wechselzeitpunkt schriftlich zugehen.
- (3) Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Grundschule eingeschult oder in die Grundschulförderklasse aufgenommen werden, ist eine Abmeldung/Kündigung nicht erforderlich.

§ 7

Benutzungsgebühr

- (1) Der kommunale Flößerkindergarten wird als öffentliche Einrichtungen gemäß § 10 GemO betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steinmauern (Kindergartensatzung) erhoben.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zu und vom Flößerkindergarten
 - während des Aufenthaltes im Flößerkindergarten
 - während aller Veranstaltungen des Flößerkindergartens außerhalb des Kindergartens (z. B. Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Flößerkindergarten eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Mitarbeiter des Flößerkindergartens sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten bzw. deren schriftlich bevollmächtigter Person.
- (2) Auf dem Weg von und zu dem Flößerkindergarten obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Personensorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von dem Besuch des Flößerkindergartens abgeholt wird. Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück des Flößerkindergartens befinden, unterstehen nicht der Aufsicht des Personals.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können, nach Absprache mit der Einrichtungsleitung, gegenüber dem Träger schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Hierfür ist die Anlage „Abholregelung / Kontaktdaten für den Flößerkindergarten Steinmauern“ zu verwenden.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 **Erziehungspartnerschaft**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Flößerkindergartens beteiligt. Der Elternbeirat unterstützt die Arbeit im Kindergarten und fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, Betreuungskräften, Leitung und dem Träger der Einrichtung zum Wohle aller Kinder.
- (2) Es wird begrüßt und gewünscht, dass die Personensorgeberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung durch Besuch der Elternabende und Veranstaltungen bekunden und bei besonderen Problemen mit der Einrichtungsleitung beziehungsweise mit den Betreuungskräften Kontakt aufnehmen.
- (3) Die Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Personensorgeberechtigten. Dies erfolgt durch regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten informieren die Leitung bzw. das Personal der Einrichtung über wichtige Veränderungen des Kindes.
- (4) Jeder Wohnungswechsel eines Kindes ist der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Ebenfalls sind Änderungen des Familienstandes, Sorgerechtsänderungen, Änderung der Anschrift sowie der Notfallnummern der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (5) Informationen und Briefe der Einrichtung sind zu beachten und gegebenenfalls unterschrieben zum genannten Termin abzugeben. Hinweise und Nachrichten in der Organisations- und Kommunikationsapp „Kikom“ sind zu beachten.

§ 11 **Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in den Flößerkindergarten ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und der Betreuung des Kindes in dem Flößerkindergarten erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Es werden solche personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung des Zwecks unmittelbar notwendig sind.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Flößerkindergartens erfolgt nur dann, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckgebundene Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt.

Kindergartenordnung für die Kindertageseinrichtung „Flößerkindergarten“ der Gemeinde Steinmauern

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Kindergartenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung vom 01. Juni 2012 außer Kraft.

Steinmauern den, 25.06.2025



Toni Hoffarth
Bürgermeister



Miriam Scherzinger
Leiterin Flößerkindergarten